



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.03.2018, Zahl 408-0/2018 womit für den Ortsbereich Bad Eisenkappel Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Auf Grund der §§ 94 d) Ziff. 4 und 43, 44 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für die **Schulhausgasse**, von Mitte der Parz. .60 bis Parz. .61/2 (Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge) siehe Skizze im Anhang, wird für fünf Parkplätze gemäß § 25 der StVO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, BGBl.Nr. 250/1983 i.d.g.F. (Kurzparkzonenüberwachungsverordnung) eine Kurzparkzone verordnet.

Ausgenommen von dieser Verordnung ist der durch Bodenmarkierung gesonderte Platz, nämlich der Arztparkplatz vor der Parz. .61/2.

### § 2

Die Kurzparkzone wird auf die Zeit von **Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr** mit einer **Kurzparkdauer von 90 Minuten** beschränkt.

### § 3

Die Kurzparkzonenverordnung ist durch Anbringen der Verkehrszeichen nach § 52 Ziff. 13 d) und e) der vorzitierten Straßenverkehrsordnung mit der Zusatztafel „**Parkdauer 90 Minuten**“ und **Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr** durch die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach kundzumachen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Anbringung der vorzit. Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit Entfernung derselben ihre Wirksamkeit.

## § 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung der Strafbestimmungen der vorzit. Straßenverkehrsordnung 1960 bestraft.



Der Bürgermeister/župan:

*Franz Josef Smrtnik*  
Franz Josef Smrtnik

Angeschlagen am: 03.04 2018  
Abgenommen am: ..... 2018

**Skizze:**

